

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Hochwolkersdorf

beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Hochwolkersdorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,40 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 2.744.666,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 21.333 lfm zu Grunde gelegt.

§3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 40% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

2802 Hochwolkersdorf, Dorfstraße 3

TELEFON: 02645 / 8222

Parteienverkehr: Montag, Donnerstag, Freitag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr
zusätzlich Dienstag von 13:00 – 16:30 Uhr

Sprechstunden der Bürgermeisterin: nach vorheriger Vereinbarung

E-MAIL: gemeinde@hochwolkersdorf.at

HOME PAGE: www.hochwolkersdorf.at

Amtszeiten: Montag, Donnerstag, Freitag 07:00-16:00 Uhr
Dienstag von 07:00 -16:45 Uhr

IBAN: AT67 3293 7000 0090 2403

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 80,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
----------------------------------------	--------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

2802 Hochwolkersdorf, Dorfstraße 3

TELEFON: 02645 / 8222

Parteienverkehr: Montag, Donnerstag, Freitag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr

zusätzlich Dienstag von 13:00 – 16:30 Uhr

Sprechstunden der Bürgermeisterin: nach vorheriger Vereinbarung

E-MAIL: gemeinde@hochwolkersdorf.at

HOMEPAGE: www.hochwolkersdorf.at

Amtszeiten: Montag, Donnerstag, Freitag 07:00-16:00 Uhr

Dienstag von 07:00 -16:45 Uhr

IBAN: AT67 3293 7000 0090 2403

3	80	240
7	80	560
12	80	960
17	80	1.360

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,80 festgesetzt.

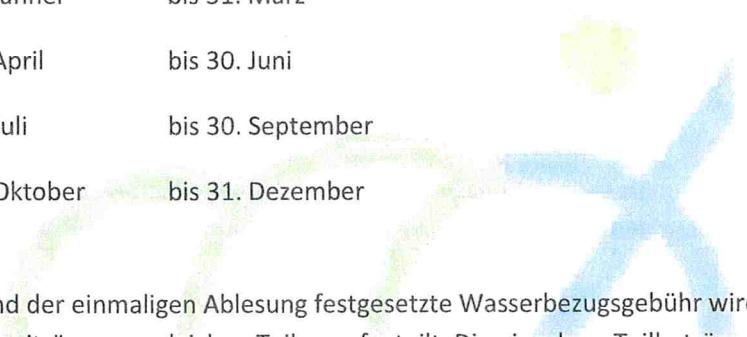
§ 8

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01.01. und endet mit 31.12.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier (4) Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- | | |
|-------------------|-------------------|
| 1. von 1. Jänner | bis 31. März |
| 2. von 1. April | bis 30. Juni |
| 3. von 1. Juli | bis 30. September |
| 4. von 1. Oktober | bis 31. Dezember |



Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im

2802 Hochwolkersdorf, Dorfstraße 3

TELEFON: 02645 / 8222

Parteienvverkehr: Montag, Donnerstag, Freitag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr
zusätzlich Dienstag von 13:00 – 16:30 Uhr

Sprechstunden der Bürgermeisterin: nach vorheriger Vereinbarung

E-MAIL: gemeinde@hochwolkersdorf.at

Homepage: www.hochwolkersdorf.at

Amtszeiten: Montag, Donnerstag, Freitag 07:00-16:00 Uhr
Dienstag von 07:00 -16:45 Uhr

IBAN: AT67 3293 7000 0090 2403

ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Johann Baumgartner, geschäftsführende Gemeinderätin Sylvia Blank, Vizebürgermeister Gunter Linhart, geschäftsführender Gemeinderat Marco Steiner, Gemeinderat Ulrich Wagner, Gemeinderätin Sonja Karoly.

Antrag:

Es wird beschlossen: Die Wasserabgabenordnung in beiliegender Form.

Abstimmung:

Für: HOCH
Gegen: SPÖ



(mehrheitlich beschlossen)

2802 Hochwolkersdorf, Dorfstraße 3

TELEFON: 02645 / 8222

Parteienverkehr: Montag, Donnerstag, Freitag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr
zusätzlich Dienstag von 13:00 – 16:30 Uhr

Sprechstunden der Bürgermeisterin: nach vorheriger Vereinbarung

E-MAIL: gemeinde@hochwolkersdorf.at

HOMEPAGE: www.hochwolkersdorf.at

Amtzeiten: Montag, Donnerstag, Freitag 07:00-16:00 Uhr
Dienstag von 07:00 -16:45 Uhr

IBAN: AT67 3293 7000 0090 2403

Der Vizebürgermeister

(Gunter Linhart)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.hochwolkersdorf.at



2802 Hochwolkersdorf, Dorfstraße 3

TELEFON: 02645 / 8222

Parteienverkehr: Montag, Donnerstag, Freitag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr
zusätzlich Dienstag von 13:00 – 16:30 Uhr

Sprechstunden der Bürgermeisterin: nach vorheriger Vereinbarung

E-MAIL: gemeinde@hochwolkersdorf.at

Homepage: www.hochwolkersdorf.at

Amtszeiten: Montag, Donnerstag, Freitag 07:00-16:00 Uhr
Dienstag von 07:00 -16:45 Uhr

IBAN: AT67 3293 7000 0090 2403